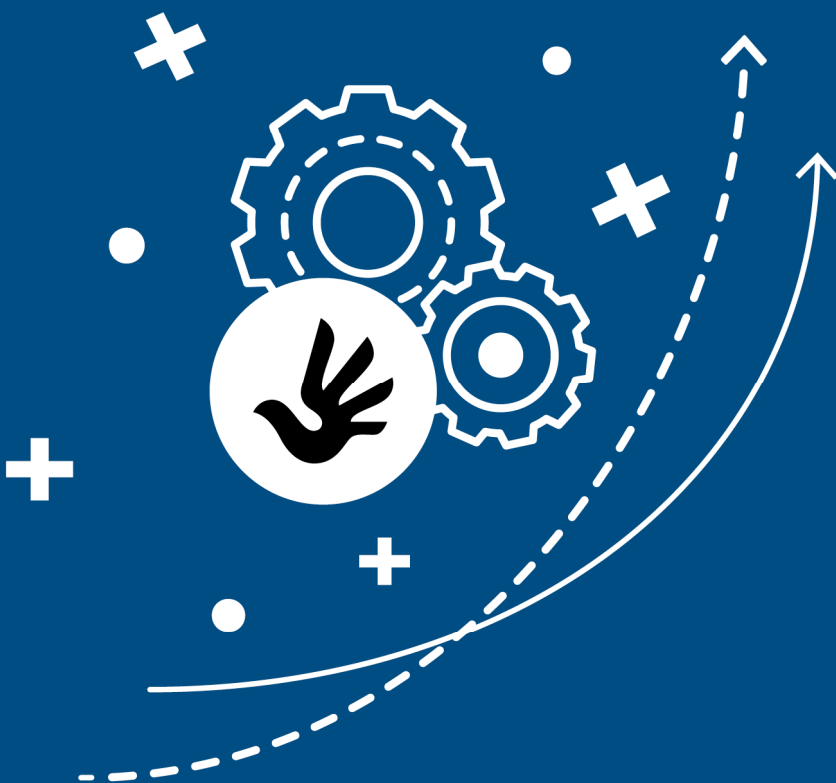




Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Nationaler Aktionsplan  
der Schweiz 2024–2027





## Vorwort

Die Integration der Menschenrechte in die Geschäftstätigkeit der Unternehmen kommt der Gesellschaft, der Umwelt und den Unternehmen selbst zugute. Die Achtung der Menschenrechte ist für alle Unternehmen unumgänglich, nicht nur um die Einhaltung von Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sondern auch um Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die Implementierung menschenrechtlicher Sorgfaltsprüfungsverfahren bietet den Unternehmen zahlreiche strategische Vorteile, etwa eine bessere Reputation, eine höhere Wettbewerbsfähigkeit und einen besseren Marktzugang, eine grössere Resilienz, eine höhere Produktivität und Produktqualität sowie eine gesteigerte Attraktivität für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Der Bundesrat erwartet von den im In- und Ausland tätigen Schweizer Unternehmen, dass sie ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNO-Leitprinzipien) führen und menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungsverfahren vornehmen. Zu diesem Zweck unterstützt der Bundesrat die Unternehmen durch gezielte Instrumente, Beratung, Schulungen und Möglichkeiten zur Vernetzung. Der Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) 2024–2027 löst den Aktionsplan 2020–2023 ab, der Gegenstand einer Evaluation war. Durch diese Aktualisierung konnte der NAP an neue Gegebenheiten, insbesondere an regulatorische Neuerungen, angepasst werden. Der Aktionsplan soll die Anwendung der UNO-Leitprinzipien fördern und gibt neue Massnahmen vor, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte in den Wirtschaftstätigkeiten des Bundes und der Schweizer Unternehmen ungeachtet ihrer Grösse, Struktur, Branche oder Geschäftsfelder zu verankern.



**Helene Budliger Artieda**  
Staatssekretärin  
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung (WBF)



**Alexandre Fasel**  
Staatssekretär  
Staatssekretariat  
Eidgenössisches Departement  
für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

# Inhaltsverzeichnis

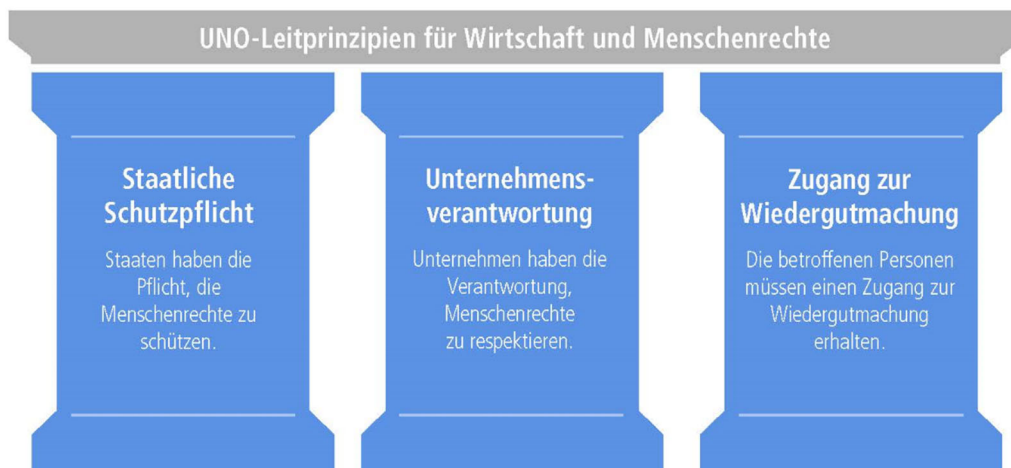
1.	Kontext.....	3
	Die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte .....	3
	Rechtlicher Hintergrund in der Schweiz und in der EU .....	3
	Ziele des Nationalen Aktionsplans.....	5
2.	Aktualisierung des Nationalen Aktionsplans für den Zeitraum 2024–2027 .....	5
	Externe Evaluationen des Nationalen Aktionsplans 2024–2027 .....	5
	Aktualisierung der Massnahmen des NAP 2020–2023 .....	6
3.	Neue Massnahmen des NAP 2024–2027 .....	7
	Säule I: Staatliche Schutzpflicht .....	8
	Säule II: Verantwortung der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte.....	9
	Säule III: Zugang zu Abhilfe.....	11
4.	Umsetzung, Weiterverfolgung und Evaluation.....	12

# 1. Kontext

## Die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNO-Leitprinzipien) wurden 2011 vom Menschenrechtsrat einstimmig verabschiedet. Sie enthalten klare Erwartungen an die unterschiedlichen, aber komplementären Rollen des Staates und der Unternehmen, wenn es darum geht, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Menschenrechte zu verhindern. Die UNO-Leitprinzipien beruhen auf drei Säulen:

1. der Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, zu schützen und zu gewährleisten (staatliche Schutzpflicht),
2. der Verantwortung der Unternehmen, die Menschenrechte zu achten und die dazu erforderliche Sorgfalt anzuwenden (Verantwortung der Unternehmen),
3. der Verantwortung der Staaten und Unternehmen, dafür zu sorgen, dass die von Menschenrechtsverletzungen betroffenen Personen Zugang zu wirksamer Abhilfe haben (Zugang zu Abhilfe).



## Rechtlicher Hintergrund in der Schweiz und in der EU

Im Zusammenhang mit den neuen Rechtsbestimmungen zur Sorgfaltsprüfung und zur Berichterstattung hat die Schweiz den Smart Mix, ihre Kombination aus verbindlichen und nicht verbindlichen Massnahmen, erheblich gestärkt. Aufgrund ihrer engen Wirtschaftsbeziehungen zur Europäischen Union ist die Schweiz in rechtlicher Hinsicht besonders stark von den regulatorischen Entwicklungen innerhalb der EU betroffen. Die folgende Aufstellung bietet einen Überblick über den regulatorischen Stand in der Schweiz und in der EU.

### Neue Bestimmungen zur Transparenz in nichtfinanziellen Belangen und zur Sorgfaltspflicht und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Seit dem 1. Januar 2022 sind grosse Schweizer Unternehmen gesetzlich verpflichtet, über ihre Risiken in den Bereichen Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruption sowie über die dagegen ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. Unternehmen mit Risiken in den sensiblen Bereichen der Kinderarbeit und der sogenannten Konfliktmineralien müssen zudem besondere und weitergehende Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten einhalten. Entsprechende Bestimmungen wurden in der fünften Abteilung des Obligationenrechts (Art. 964a ff. OR) aufgenommen. Zudem wurde eine Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) verabschiedet.

## EU-Richtlinie 2024/1760 über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit (CSDDD-Richtlinie)

Im Mai 2024 verabschiedeten der EU-Rat und das Europäische Parlament die Richtlinie CSDDD. Sie trat am 25. Juli 2024 in Kraft. Im Dezember 2023 führte die Schweiz eine Studie über die Auswirkungen der neuen EU-Richtlinie auf Schweizer Unternehmen durch.

## EU-Richtlinie 2022/2464 über die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen durch Unternehmen -Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen (CSRD-Richtlinie)

Seit dem 5. Januar 2023 sind Unternehmen in der EU verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeit Bericht zu erstatten. Mit dieser Richtlinie werden die Regeln für die sozialen und umweltbezogenen Informationen, die Unternehmen offenlegen müssen, modernisiert und verschärft. Damit das Schweizer Recht international abgestimmt bleibt, eröffnete der Bundesrat am 26. Juni 2024 eine Vernehmlassung zu neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen. Analog zu den Regeln in den EU-Mitgliedstaaten sollen damit mehr Unternehmen verpflichtet werden, über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Korruption sowie die dagegen ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten<sup>1</sup>.

## EU-Verordnung zum Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten

Die neue EU-Verordnung über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt wurde am 23. April 2024 vom Europäischen Parlament verabschiedet und tritt Ende 2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung beginnt eine dreijährige Übergangsphase, nach der die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten den neuen Verpflichtungen unterliegen werden. In den vergangenen Jahren wurden in der Schweiz mehrere parlamentarische Vorstösse zum Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Waren behandelt. Zuletzt wurde mit der 2021 eingereichten parlamentarischen Initiative Gredig<sup>2</sup> «Bekämpfung von Zwangsarbeit durch die Ausweitung der Sorgfaltspflicht» die Forderung gestellt, den Geltungsbereich des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative bei den besonderen Sorgfaltspflichten und Transparenz, um das Verbot der Zwangsarbeit zu ergänzen. Diese Initiative wurde von den Kommissionen für Rechtsfragen des Ständerates und des Nationalrates bis zur Umsetzung der CSDDD und zu den diesbezüglichen Analysen des Bundes ausgesetzt.

---

<sup>1</sup> [Nachhaltige Unternehmensführung: Bundesrat schlägt strengere Regeln für Berichterstattung vor, 26.6.2024](#)

<sup>2</sup> [21.427 | Bekämpfung von Zwangsarbeit durch die Ausweitung der Sorgfaltspflicht | Geschäft | Das Schweizer Parlament \(parlament.ch\)](#)

## Ziele des Nationalen Aktionsplans

Die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte gilt nicht nur für die Lieferketten im Ausland, sondern auch in der Schweiz. Ziel des NAP ist es, die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung durch Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die in der Schweiz und/oder im Ausland tätig sind, zu stärken. Die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung steht im Zentrum der Unternehmensverantwortung. Der Bundesrat erwartet von allen Unternehmen, dass sie die Sorgfaltsprüfung in einer Weise einführen, die ihrer Grösse, Branche und Stellung in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessen ist. Er erwartet auch, dass die Unternehmen die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Frauen und Kinder sowie auf vulnerable Gruppen berücksichtigen.

Zudem wirkt der Bundesrat durch geeignete Anreize darauf hin, dass die Unternehmen die Menschenrechte achten, und fördert die Einhaltung bestehender Standards und anwendbarer Gesetze. Internationale Instrumente wie die UNO-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zur verantwortungsvollen Unternehmensführung bilden einen gemeinsamen Nenner für nationale und internationale Rechtsvorschriften zur Unternehmensverantwortung. Sie dienen den Unternehmen als wichtige Richtschnur bei der Einhaltung von Rechtsvorschriften, und der NAP hilft den Unternehmen dabei, sich auf aktuelle und künftige Vorschriften einzustellen. Auch der Nationale Kontaktpunkt der Schweiz für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln unterstützt Unternehmen bei der Umsetzung von verantwortungsvollem Handeln. Im Rahmen der Erfüllung des Postulats 23.4062 Dittli<sup>3</sup> wird der Bundesrat einen Bericht vorlegen, in dem er die Bedürfnisse der KMU, die bestehenden Instrumente und mögliche Massnahmen zur Unterstützung der KMU beim Umgang mit den Auswirkungen neuer europäischer und internationaler Regelungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) analysiert.

## 2. Aktualisierung des Nationalen Aktionsplans für den Zeitraum 2024–2027

### Externe Evaluationen des Nationalen Aktionsplans 2024–2027

Der NAP 2024–2027 wurde auf der Grundlage von zwei Evaluationsberichten aktualisiert, wobei auch die neuen Rechtsbestimmungen berücksichtigt wurden. Beide Berichte enthielten eine Analyse des Aktionsplans<sup>4</sup> und der von Schweizer Unternehmen durchgeführten Sorgfaltsprüfung für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung<sup>5</sup>.

---

<sup>3</sup> [23.4062 | Unterstützung von Schweizer KMU bei der Anwendung von ESG-Richtlinien | Geschäfte | Das Schweizer Parlament](#)

<sup>4</sup> *Bericht über die Evaluation des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte 2020–2023*, verfügbar unter: [www.nap-bhr.admin.ch](http://www.nap-bhr.admin.ch)

<sup>5</sup> *Bericht über die Studie zur Umsetzung der Instrumente zur Sorgfaltsprüfung für die verantwortungsvolle Unternehmensführung*, verfügbar unter: [www.nap-bhr.admin.ch](http://www.nap-bhr.admin.ch)

## Ergebnisse der Evaluationen

Die Unterstützungsleistungen der Bundesverwaltung hatten einen gewissen Einfluss auf die Unternehmenspraxis. Allerdings könnte der NAP durch bessere Wirkungsindikatoren, einen stringenteren Umsetzungsplan und eine engere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Dienststellen der Bundesverwaltung gestärkt werden.

Bei der Evaluation wurden vier prioritäre Handlungsfelder für die Erarbeitung eines NAP für den Zeitraum 2024–2027 ermittelt:

1. Stärkung der Kohärenz von Politikbereichen und Instrumenten, die sich mit dem Thema Wirtschaft und Menschenrechte und damit verbundenen Themen der verantwortungsvollen Unternehmensführung befassen;
2. Berücksichtigung künftiger Handlungsfelder (z. B. neue Menschenrechtsrisiken, Entwicklungen des regulatorischen Umfelds);
3. Stärkung der Hebelwirkung der Massnahmen des NAP und Verbesserung der Wirkungsmessung;
4. Weiterführung und Stärkung der Unterstützung aller Interessengruppen.

Im aktualisierten NAP für den Zeitraum 2024–2027 werden diese prioritären Handlungsfelder mit den drei Säulen der UNO-Leitprinzipien verknüpft.

## **Aktualisierung der Massnahmen des NAP 2020–2023**

Die externe Evaluation ergab, dass mehr als 80 Prozent der Massnahmen des NAP 2020–2023 umgesetzt wurden. Die meisten Leistungen, Instrumente und Initiativen sind weiterhin verfügbar. Sechs Massnahmen werden jedoch aktualisiert und verstärkt:

<b>Alte Massnahmen</b>	<b>Aktualisierung</b>	<b>Zuständig</b>
<b><i>Massnahme 5: Multi-Stakeholder-Initiativen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte</i></b>	Durch Rundtischgespräche und Diskussionsplattformen fördert die Bundesverwaltung einen engeren Dialog zwischen den Interessengruppen, darunter Wirtschaftsverbände und die Zivilgesellschaft. Ziel dieser Initiative ist es, eine konstruktive Zusammenarbeit durch die Erarbeitung praktischer Lösungen für eine bessere Achtung der Menschenrechte bei der Geschäftstätigkeit zu fördern. Die Schweiz spielt eine aktive Rolle in verschiedenen Multi-Stakeholder-Initiativen, etwa in den Sektoren Kakao, Gold, nachhaltige Textilien und Kaffee, sowie bei der Umsetzung der Freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsunternehmen. Mit diesen Anstrengungen, die die neuen gesetzgeberischen Massnahmen ergänzen, soll die positive Wirkung der Unternehmen vor Ort maximiert und zugleich die soziale und ökologische Nachhaltigkeit gestärkt werden.	EDA, WBF



<p><b>Massnahme 7: Reduktion der Menschenrechtsrisiken im Zusammenhang mit Goldförderung und Goldhandel</b></p>	<p>Seit dem 1. Januar 2022 müssen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz die Sorgfaltspflichten befolgen und Bericht erstatten, wenn sie Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten einführen und bearbeiten (Art. 964j ff. OR und VSoTr). Die Bundesverwaltung informiert den Privatsektor über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>EDA, EFD, WBF, EDI</p>
<p><b>Massnahme 9: Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung durch bundesnahe Unternehmen</b></p>	<p>Die Bundesverwaltung wird bundesnahe Unternehmen, die als Aktiengesellschaft organisiert sind, unterstützen und zudem mit den Verwaltungsräten zusammenarbeiten, um die Menschenrechtsanforderungen zu erörtern und die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien zu fördern.</p>	<p>EFD, WBF, UVEK</p>
<p><b>Massnahme 12: Internationale Arbeitsnormen betreffende Kriterien im Rahmen öffentlicher Beschaffungen auf Bundesebene</b></p>	<p>Ein Tool, das für jedes Land die Risiken der Nichteinhaltung der in den Normen der IAO verankerten grundlegenden Rechte bei der Arbeit analysiert, wird von der Bundesverwaltung aktualisiert und bereitgestellt.</p> <p>Die Mitarbeitenden öffentlicher Beschaffungsstellen werden in Bezug auf die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht sensibilisiert, um bei den anbietenden Unternehmen eine verantwortungsvolle Praxis zu fördern.</p>	<p>EFD, UVEK, WBF</p>
<p><b>Massnahme 18: Kohärenz zwischen Handelsabkommen und Menschenrechten</b></p>	<p>Folgenabschätzungen zur Nachhaltigkeit, die auch Menschenrechtsaspekte betreffen, werden bei neuen Freihandelsabkommen im Einzelfall nach einer vorherigen vorläufigen Risikoevaluation durchgeführt.</p>	<p>WBF</p>
<p><b>Massnahme 27: Förderung der Bekämpfung jeglicher Form der Ausbeutung von Kindern in der Wertschöpfungskette</b></p>	<p>Seit dem 1. Januar 2022 müssen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz die Sorgfaltspflichten befolgen und Bericht erstatten, wenn sie Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden (Art. 964j ff. OR und VSoTr). Die Bundesverwaltung unterstützt die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen durch die Bereitstellung eines Analyse-Tools und die Zusammenarbeit mit Plattformen internationaler Organisationen im Bereich der Kinderarbeit.</p>	<p>WBF, EJPD</p>

### 3. Neue Massnahmen des NAP 2024–2027

Der aktualisierte Aktionsplan für den Zeitraum 2024–2027 enthält 10 neue Massnahmen, die die drei Säulen der UNO-Leitprinzipien abdecken.

## Säule I: Staatliche Schutzpflicht

### **Massnahme 1: Stärkung der UNO-Leitprinzipien in neuen Bereichen des digitalen Raums und im Zusammenhang mit neuen Technologien**

Aufkommende Technologien wie die künstliche Intelligenz (KI) können das Wirtschaftswachstum ankurbeln und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern, gehen jedoch auch mit Menschenrechtsrisiken einher. Um die Menschenrechte im digitalen Raum zu schützen, beteiligt sich die Schweiz an multilateralen Prozessen für angepasste Standards. Der Bund wird die Bekanntmachung von Leitlinien für die Anwendung der UNO-Leitprinzipien im digitalen Bereich und im Zusammenhang mit neuen und aufkommenden Technologien bei Unternehmen und Staaten unterstützen, insbesondere unter Nutzung von Orientierungshilfen der UNO zu den Risiken generativer KI.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Anwendung der UNO-Leitprinzipien im Bereich des digitalen Raums und der neuen Technologien wird gestärkt.	In multilateralen Instrumenten, etwa dem Globalen Digitalpakt der UNO, wird auf die UNO-Leitprinzipien Bezug genommen.  Leitlinien zur bestmöglichen Verankerung der Leitprinzipien in neuen und aufkommenden Technologien (z. B. in den Bereichen KI und Neurotechnologien) werden vom Bundesrat in Zusammenarbeit mit externen Partnern erstellt und verbreitet.	EDA/STS WBF/SECO UVEK/BAKOM EJPD/BJ

### **Massnahme 2: Beitrag zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien im Kontext der Wirtschaftsförderung**

Die Bundesverwaltung hält die Akteure der Wirtschaftsförderung (z. B. im Rahmen von Handelsmissionen) dazu an, sich noch stärker für die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung zu engagieren. Die Teilnahme von Unternehmen an Handelsmissionen könnte als Plattform genutzt werden, um den Privatsektor zur Anwendung der UNO-Leitprinzipien anzuhalten. Die Akteure der Wirtschaftsförderung werden sensibilisiert.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die eidgenössischen und kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen und Handelskammern für die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung sensibilisieren.  Die Unternehmen zur Wahrnehmung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung im Rahmen ihrer internationalen Geschäftstätigkeit anhalten.	Den eidgenössischen und kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen und Handelskammern wird Unterstützung bei der Bewältigung von Menschenrechtsrisiken (Sensibilisierung, Schulung, Orientierungshilfe usw.) gewährt.  An Handelsmissionen teilnehmende Unternehmen erhalten standardisierte Informationen über die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien.	WBF/SECO

## Säule II: Verantwortung der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte

### Massnahme 3: Förderung der Menschenrechte in der Ausbildung, Unternehmensführung und Geschäftspraxis

Um eine von Verantwortung und Achtung der Menschenrechte geprägte Unternehmenskultur zu fördern, werden mehrere aufeinander abgestimmte Initiativen durchgeführt. Universitäten und sonstige Einrichtungen, die Ausbildungen in Management und Betriebswirtschaft anbieten, werden über das Thema «Unternehmen und Menschenrechte» informiert, um künftige Führungskräfte für die Unternehmensverantwortung zu sensibilisieren. Parallel dazu wird der Privatsektor aktiv über gesetzliche Verpflichtungen und internationale Normen informiert, mit besonderem Schwerpunkt auf regulatorischen Entwicklungen in der Schweiz und im Ausland. In Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden werden Branchendialoge in prioritären Branchen durchgeführt, die aufgrund ihrer besonderen Menschenrechtsverantwortung ausgewählt werden. Darüber hinaus wird die Sorgfaltsprüfung verstärkt bei Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten, auch in KMU, gefördert, um eine Unternehmensführung zu gewährleisten, die die Menschenrechte auf allen Ebenen verankert. In ihrem Zusammenspiel tragen diese Aktivitäten zur Verhinderung von Rechtsverletzungen sowie zu Rechenschaft und Transparenz bei.

Ziel	Indikator	Zuständig
<p>Die Rektorinnen und Rektoren der Schweizer Hochschulen sind über das Thema «Unternehmen und Menschenrechte» informiert. Sie kennen das damit verbundene Anliegen, nämlich dass Studierende der Fachbereiche Management und Wirtschaft im Rahmen ihrer Ausbildung für die Bedeutung der Achtung der Menschenrechte sensibilisiert werden müssen.</p> <p>Der Privatsektor ist über die rechtlichen Verpflichtungen und internationalen Menschenrechtsnormen informiert.</p> <p>Der Branchendialog zur Rechenschaftspflicht von Unternehmen in prioritären Branchen wird verstärkt.</p> <p>Die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung wird im Privatsektor gefördert.</p>	<p>Den betreffenden Hochschulen wird eine adressatengerechte Dokumentation übermittelt. Je nach Bedarf und auf Einladung wird der NAP interessierten Hochschulen/Fachbereichen im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt.</p> <p>Es finden Informationsveranstaltungen zu gesetzlichen Verpflichtungen und internationalen Normen statt.</p> <p>Es finden Branchendialoge mit prioritären und ausgewählten Branchen statt, die sich aktiv an den Dialogen beteiligen. Nach den Dialogen werden Empfehlungen angenommen.</p> <p>Unternehmen, darunter KMU, haben Informationen über die Sorgfaltsprüfung und die Rolle von Unternehmensleitungen und Verwaltungsräten erhalten.</p>	<p>WBF/SECO</p> <p>EJPD/BJ</p> <p>EDA/STS</p> <p>WBF/SBFI</p>

### Massnahme 4: Förderung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung im Zusammenhang mit der Energiewende

Nach der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) soll ein gerechter Übergang gewährleisten, dass die Bemühungen um ein ökologischeres Wirtschaften für alle Betroffenen möglichst chancengerecht und inklusiv sind, indem menschenwürdige Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden und niemand zurückgelassen wird. Die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung stellt einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung eines gerechten Übergangs dar, insbesondere was die Lieferketten für neue Energieträger betrifft. Um die Unternehmen im Rahmen dieses Übergangs bei der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung zu unterstützen, wird die Bundesverwaltung Veranstaltungen mit relevanten Branchen in Zusammenarbeit mit externen Partnern organisieren.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Unternehmen führen im Rahmen von Massnahmen gegen den Klimawandel eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung durch.	Die Bundesverwaltung organisiert in Zusammenarbeit mit externen Partnern einen Multi-Stakeholder-Dialog und weitere Veranstaltungen mit betroffenen Branchen.	WBF/SECO EDA/STS EDA/DEZA

### **Massnahme 5: Investitions-, Finanz- und Beratungsdienstleistungen**

Investitionen und Finanzen spielen hinsichtlich der Einflussnahme und Hebelwirkung auf Unternehmen eine besondere Rolle. Der NAP richtet sich daher auch an Akteure im Bereich Investitions-, Finanzierungs- und Beratungsdienstleistungen. Finanzinstitute können nachhaltige Finanzdienstleistungen hervorheben und so zur Einhaltung der Menschenrechte beitragen, und Beratungsunternehmen können Unternehmen dabei unterstützen, die UN-Leitprinzipien in ihre Geschäftstätigkeit zu integrieren.

Durch enge Zusammenarbeit können Finanzakteure hohe Menschenrechtsstandards entlang der globalen Wertschöpfungsketten fördern und so zu einem nachhaltigeren Geschäftsumfeld beitragen.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Akteure im Bereich Investitions- und Finanzdienstleistungen sind sich des Einflusses bewusst, den sie auf die Förderung der Achtung der Menschenrechte bei der Geschäftstätigkeit von Unternehmen nehmen können, und nutzen die ihnen zur Verfügung stehenden Hebel, um die Nachhaltigkeit zu fördern.	Es werden Veranstaltungen zur Sensibilisierung organisiert und spezifische Informationen zur Verfügung gestellt.	WBF/SECO EDA/STS EFD/SIF

### **Massnahme 6: Berücksichtigung von Frauen und Kindern im Rahmen der Sorgfaltsprüfung**

Frauen und Kinder können von den negativen Auswirkungen von Wirtschaftstätigkeiten auf die Menschenrechte besonders betroffen sein. Unternehmen müssen bei ihrer Sorgfaltsprüfung Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit schenken. Die Bundesverwaltung wird ihre Erwartungen an die Unternehmen dahingehend formulieren, dass diese die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf alle Rechtsinhaber in ihrer ganzen Vielfalt, darunter Frauen, Kinder und vulnerable Gruppen, berücksichtigen.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Unternehmen berücksichtigen bei ihrer Sorgfaltsprüfung die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Frauen und Kinder.	Die Bundesverwaltung wird ihre Erwartungen dahingehend formulieren, dass bei der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung Frauen und Kinder besonders berücksichtigt werden.	EDA/STS WBF/SECO

### **Massnahme 7: Sport und Menschenrechte**

Zahlreiche internationale Sportverbände haben ihren Sitz in der Schweiz, die zudem Gründungsmitglied des Zentrums für Sport und Menschenrechte ist. Im Rahmen ihrer Schutzpflicht kommt der Schweiz daher eine wichtige Rolle im Bereich des Sports zu. In Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Sport und Menschenrechte wird der Bund weiter einen Dialog mit allen Interessengruppen aus der Welt des Sports führen, insbesondere mit den in der Schweiz ansässigen internationalen Sportverbänden, indem er sie

bei der Annahme und Umsetzung einer Menschenrechtspolitik unterstützt. Zudem wird der Bund den Dialog mit den Gastgeberstaaten von Sportgrossveranstaltungen zum Austausch bewährter Praktiken und gewonnener Erkenntnisse fortsetzen, damit diese ihre Rolle hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte bei der Ausrichtung von Sportveranstaltungen anerkennen.

Ziel	Indikator	Zuständig
<p>Internationale Sportverbände verankern die Menschenrechte in ihrer Gouvernanz und Arbeitsweise.</p> <p>Die Regierungen anderer Staaten anerkennen ihre Rolle hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte bei der Ausrichtung von Sportveranstaltungen.</p>	<p>Internationale Sportverbände und andere Akteure des Sport-Ökosystems mit Sitz in der Schweiz beschliessen eine Menschenrechtspolitik und setzen sie um.</p> <p>Gastgeberstaaten nehmen an einem von der Schweiz organisierten jährlichen Dialog teil, um sich über Herausforderungen und bewährte Praktiken auszutauschen.</p>	EDA/STS

### Säule III: Zugang zu Abhilfe

#### **Massnahme 8: Bestandsaufnahme und Analyse der Hindernisse beim Zugang zu Abhilfemechanismen**

Eine umfassende Bestandsaufnahme soll die komplementäre Rolle gerichtlicher und aussergerichtlicher Mechanismen erfassen und veranschaulichen, mit dem Ziel, den Zugang zu Informationen zu verbessern und die für Opfer von Menschenrechtsverletzungen verfügbare Abhilfe zu verdeutlichen. Parallel dazu sollen die Hindernisse beim Zugang zu diesen Mechanismen ermittelt und entsprechend den Wirksamkeitskriterien der UNO-Leitprinzipien unter Berücksichtigung einer integrierten Geschlechterperspektive analysiert werden. Dieser ganzheitliche Ansatz soll die Wirksamkeit und Inklusivität von Abhilfe verbessern und zugleich das Vertrauen in das System zum Schutz der Menschenrechte stärken.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Sichtbarkeit gerichtlicher und aussergerichtlicher Abhilfemechanismen für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen steigern und die Hindernisse analysieren.	Eine Bestandsaufnahme gerichtlicher und aussergerichtlicher Mechanismen wird durchgeführt und bereitgestellt. Sie umfasst eine Analyse der komplementären Rolle der Mechanismen sowie eine Analyse der Hindernisse beim Zugang zu diesen Mechanismen.	EDA/STS WBF/SECO

#### **Massnahme 9: Förderung der Einrichtung von Beschwerdemechanismen durch den Privatsektor**

Nach den UNO-Leitprinzipien wird von den Unternehmen erwartet, dass sie den Opfern der von Unternehmen begangenen Menschenrechtsverletzungen Zugang zu Abhilfe gewähren. Im Rahmen der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien kann der Bund hier eine Rolle wahrnehmen und Unternehmen, Wirtschaftsverbände sowie Multi-Stakeholder-Initiativen bei der Entwicklung und Einführung von Beschwerdemechanismen unterstützen.

Die Schweiz wird das Zentrum für Sport und Menschenrechte bei der Entwicklung und Verbreitung von Orientierungshilfen über den Zugang zu Abhilfe unterstützen, der Sportgremien dabei helfen soll, Regelungen einzuführen, die den Zugang zu wirksamer Abhilfe und zu Beschwerdemechanismen für Personen gewährleisten, die Rechtsverletzungen im Sport erleiden.

Ziel	Indikator	Zuständig
Nichtstaatliche Beschwerdemechanismen können zur Behandlung von Menschenrechtsfragen herangezogen werden.	Beratungsangebote sind auf der NAP-Website verfügbar und werden von der Bundesverwaltung an die Unternehmen verbreitet.  Bestehende Beschwerdemechanismen werden von Unternehmen, Multi-Stakeholder-Initiativen und Sportverbänden mit Sitz in der Schweiz eingeführt.	EDA/STS WBF/SECO

**Massnahme 10: Weiterverfolgung der Beschwerden von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern**

Die Schweiz unterstützt Menschenrechtsverteidigerinnen- und Verteidiger, so auch in Fällen, in denen die Rechtsverletzungen von Unternehmen begangen werden. Um eine systematische Weiterverfolgung der Berichte von Menschenrechtsverteidigern, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sonderverfahren über Schweizer Unternehmen zu gewährleisten, wird ein Standardbetriebsverfahren für die Analyse und Weiterverfolgung von Mitteilungen eingeführt.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Berichte von Menschenrechtsverteidigern, Organisationen der Zivilgesellschaft und Sonderverfahren über Schweizer Unternehmen werden systematisch weiterverfolgt.	Es gibt ein Standardbetriebsverfahren für die Analyse und Weiterverfolgung von Mitteilungen.	EDA/STS

## 4. Umsetzung, Weiterverfolgung und Evaluation

Die im vorliegenden Nationalen Aktionsplan definierten Massnahmen sind innerhalb von vier Jahren umzusetzen. Die Modalitäten dieses Prozesses richten sich nach den Empfehlungen der UNO-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte.

Es wird ein System für die Weiterverfolgung und das Monitoring eingerichtet. Es wird dazu dienen, den Fortgang der verschiedenen Massnahmen mittels einer Planungsübersicht (Logframe) zu überprüfen.

Das SECO und das EDA werden die Fortschritte bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien weiterhin verfolgen. Zudem werden das SECO und das EDA die Interessengruppen und die Öffentlichkeit weiterhin regelmässig über die erzielten Fortschritte informieren.